Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 K-LRHG

K-LRHG - Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 - K-LRHG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

VI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Zuständigkeiten des Rechnungshofes

Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Rechnungshofes nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at